

Gesetzgebungs-kompetenz	Grundsätzlich ist gem. Art. 70 I i. V. m. 30 GG die Gesetzgebung Sache der Länder. Doch könnte eine Ausnahme nach Art. 73 und 74 (105 I, II; 91a II, 109 III) vorliegen. Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 II GG!!!				
Verbands-kompetenz	Eine Kompetenz des Bundes, als dessen Organ der Bundeskanzler, ... gehandelt hat, könnte sich aus Art. 32 I GG ergeben.				
Organkompe-tenz	Das entsprechende Organ (je nach Verbandskompetenz des Bundes bzw. der Länder) müsste in seinem Kompetenzbereich gehandelt haben.				
Völkerrechtli-cher Vertrag	Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn ein ordnungsgemäßer Vertragsabschluss, eine Zustimmung des Parlaments (Art. 59 II) und Ratifizierung vorliegen. Ein ordnungsgemäßer Vertragsabschluss liegt vor, wenn der Verhandlungsführer die Abschlusskompetenz hatte und die Willenserklärungen der Parteien übereinstimmen und eine Festlegung des Textes durch Paraphierung vorliegt.				
Zulässigkeit	allgemein				
Antragsge-genstand	bei abstrakter Normenkontrolle: Streit  <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; border-right: 1px solid black; padding: 5px;"><u>Art. 93 I Nr.2 GG</u> „Zweifel“</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><u>§76 I Nr.1 BVerfGG</u> „für nichtig halten“</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Fürnichtighalten ausdrücklich in Art. 100 I 1 GG (konkrete Normenkontrolle), also kann das GG differenzieren</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Konkretisierung i. S. v. Art. 94 II GG</td> </tr> </table>	<u>Art. 93 I Nr.2 GG</u> „Zweifel“	<u>§76 I Nr.1 BVerfGG</u> „für nichtig halten“	Fürnichtighalten ausdrücklich in Art. 100 I 1 GG (konkrete Normenkontrolle), also kann das GG differenzieren	Konkretisierung i. S. v. Art. 94 II GG
<u>Art. 93 I Nr.2 GG</u> „Zweifel“	<u>§76 I Nr.1 BVerfGG</u> „für nichtig halten“				
Fürnichtighalten ausdrücklich in Art. 100 I 1 GG (konkrete Normenkontrolle), also kann das GG differenzieren	Konkretisierung i. S. v. Art. 94 II GG				
Antragsbefug-nis	z. B. §64 I BVerfGG Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller geltend machen kann, dass er (oder das Organ, dem er angehört) durch die angegriffene Maßnahme in seinen ihm durch das GG übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Bei der angegriffenen Maßnahme muss es sich um rechtlich erhebliches Verhalten handeln, durch das die Verletzung der Rechte des				

	<p>Ast. zumindest möglich erscheint.</p> <p>Rechtlich erhebliches Verhalten liegt vor, wenn es sich bei ... nicht um eine reine Willenäußerung handelt.</p>
<p>Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis</p>	<p>im Organstreit</p> <p>Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Ast. das gerügte Verhalten hätte verhindern können, ein einfacherer Weg vorliegt oder keine Wiederholungsgefahr besteht.</p>
<b>Begründetheit</b>	
	<p>A. Schutzbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. personal</li> <li>2. sachlich</li> </ol> <p>B. Eingriff</p> <p>C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetzesvorbehalt</li> <li>2. Schranken</li> <li>3. Schranken-Schranken <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verhältnismäßigkeit des Gesetzes <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Geeignetheit</li> <li>bb) Erforderlichkeit</li> <li>cc) Verhältnismäßigkeit i. e. S.</li> </ol> </li> <li>b) Verhältnismäßigkeit des Einzelakts</li> </ol> </li> </ol>
<p>Begründetheit im Organstreitverfahren</p>	<p>Das Organstreitverfahren ist nach §67 S.1 BVerfGG begründet, wenn und soweit die angegriffene Maßnahme verfassungswidrig ist. Streitig ist dabei, ob eine objektive Verfassungsmäßigkeitskontrolle stattfindet oder über den Wortlaut hinaus eine Verletzung der Rechte des Ast. erforderlich ist.</p> <p>Der Streit könnte jedoch dahinstehen, wenn es schon an der Verfassungswidrigkeit der Maßnahme mangelt oder im Falle der Verfassungswidrigkeit jedenfalls ein Recht des Ast. verletzt ist.</p>
<p>Ungleichbehandlung</p>	<p>Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn die Ungleichbehandlung ein zulässiges Differenzierungsziel unter</p>

	Verwendung zulässiger Verwendungskriterien in verhältnismäßiger Weise erfolgt.
Bundestagsbeschluss	<p>Ein Bundestagsbeschluss ist eine ledigliche Bekundung einer politischen Absichts- oder Meinungserklärung des Bundestages. Eine Bindungswirkung an das angesprochene Organ existiert nicht („schlichter Parlamentsbeschluss“).</p> <p>Er übt zwar ein Kontrollrecht aus, greift aber nicht in den Kernbereich der anderen Gewalten ein, wenngleich der Bundestag das einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Organ ist.</p> <p>↔ Hingegen bedarf ein „echter“ Parlamentsbeschluss mit beabsichtigter Bindungswirkung einer Rechtsgrundlage.</p>
Deutscher i. S. d. Art. 116 GG	<p>e. A.: Deutschen-GRe nur für Deutsche</p> <p>h. M.: bei Nichtdeutschen zumindest Rückgriff auf Art. 2 I 1, da geringerer Schutz</p>
Regelung	Eine Regelung liegt dann vor, wenn durch die Maßnahme konkrete Rechtsfolgen herbeigeführt werden.
Fraktion	Fraktionen sind nach §10 GOBT min. 5 von 100 Mitgliedern des Bundestags.
Behörde	Eine Behörde ist jede Dienststelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, §1 IV VwVfG.
Gewerbe	Gewerbe ist grundsätzlich jede selbstständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit zur Schaffung einer Lebensgrundlage mit Ausnahme der Urproduktion und der freien Berufe.